

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Schwerpunkt Holzbau der Technischen Hochschule Rosenheim

vom 30. Juli 2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Technische Hochschule Rosenheim folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der Technischen Hochschule Rosenheim vom 9. August 2023 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziele

- (1) Der Masterstudiengang Bauingenieurwesen ist als anwendungsorientierter Studiengang mit dem Schwerpunkt Holzbau konzipiert. Ziel ist die Vertiefung und Spezialisierung von Kenntnissen im Bauingenieurwesen und verwandten Gebieten auf wissenschaftlicher Grundlage.
- (2) Das konsekutive Masterstudium Bauingenieurwesen soll Studierende auf anspruchsvolle ingenieurfachliche Tätigkeiten und einen Einstieg in Projekt- und Führungsverantwortung im technischen Bereich vorbereiten.
- (3) Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage, wissenschaftliche Methoden und neue Erkenntnisse des Bauingenieurwesens unter Berücksichtigung der baupraktischen Kompetenz- und Problemfelder anzuwenden und weiter zu entwickeln.
- (4) Das Studium befähigt dazu, individuelle interdisziplinäre Kompetenzen im Hinblick auf die Einsatzfelder des Bauingenieurwesens unter Berücksichtigung des strategischen und sozial-verantwortlichen Hintergrundes weiter zu entwickeln und anzuwenden.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudium ist ein Hochschulabschluss als Bachelor im Studiengang Bauingenieurwesen, Holzbau und Ausbau, Holzingenieurwesen oder ein in Deutschland bzw. im Ausland erworbener Abschluss in einem anderen Studienfach, der einem solchen Hochschulabschluss gleichwertig ist. Dabei ist die Gesamtnote 2,5 oder besser erforderlich.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Einschlägigkeit von den Zugang begründenden Abschlüssen und über die Erfüllung der sonstigen Zugangsvoraussetzungen entscheidet die Prüfungskommission.
- (3) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Abschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte, vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen sind, haben sie die fehlenden ECTS-Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Rosenheim zu erwerben. Mit der Zulassung zum Studium legt die Prüfungskommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen im Einzelfall abgelegt werden müssen. Die nachzuholenden Prüfungsleistungen müssen bis zur Ausgabe der Masterarbeit erbracht werden. Zum erfolgreichen Studienabschluss ist demnach der Nachweis von 300 ECTS-Leistungspunkten (inkl. Erststudium) erforderlich. Bewerbungen mit weniger als 180 ECTS-Leistungspunkten aus dem Erststudium werden nicht zugelassen.
- (4) Qualifikationsvoraussetzung für das deutschsprachige Studium sind gemäß § 2 der Satzung zur Regelung sprachlicher Zulassungsvoraussetzungen für ein Hochschulstudium an der Technischen Hochschule Rosenheim Deutschkenntnisse auf Stufe C1 oder höher des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) für Sprachen.

§ 4 Aufbau des Studiums

- (1) Der Masterstudiengang hat eine Regelstudienzeit von drei Semestern als Vollzeitstudium und von sechs Semestern als Teilzeitstudium. Das Studium beinhaltet ein Praxisprojekt sowie eine Masterarbeit.
- (2) Das Studium wird zum Teil aus den im Studienplan angebotenen Wahlpflichtmodulen individuell erstellt.

§ 5 Module und Prüfungen

Die Module, ihre Stundenzahl, die ECTS-Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltung sowie Art und Umfang der Prüfungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. Die Regelungen dieser Satzung werden durch den Studienplan ergänzt.

§ 6 Studienplan

(1) Die Fakultät für Holztechnik und Bau erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über

1. die Ziele, Inhalte, Semesterwochenstunden, ECTS-Leistungspunkte und Lehrveranstaltungsarten der einzelnen Module, soweit dies in dieser Satzung nicht abschließend geregelt ist, insbesondere eine Liste der aktuellen Wahlpflichtmodule einschließlich Bedingungen und Einschränkungen bezüglich der Belegbarkeit;
2. nähere Bestimmungen zu den Prüfungen, Teilnahmenachweisen und Zulassungsvoraussetzungen.

(2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Studienschwerpunkte, Studienrichtungen, Wahlpflichtmodule und Wahlmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. Durch die Prüfungskommission können ferner Teilnahmevoraussetzungen sowie maximale Teilnehmerzahlen für bestimmte Lehrveranstaltungen festgelegt werden.

§ 7 Masterarbeit

- (1) Studierende können frühestens nach Erreichen von 30 ECTS-Leistungspunkten die Ausgabe des Themas für ihre Masterarbeit beantragen.
- (2) Die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit beträgt sechs Monate im Vollzeit- und zwölf Monate im Teilzeitstudium.
- (3) Die Masterarbeit wird von zwei Prüfenden begutachtet und benotet. Wenigstens eine dieser beiden Personen soll hauptamtlich als Professorin oder Professor der Fakultät für Holztechnik und Bau der Technischen Hochschule Rosenheim angehören.
- (4) Die Masterarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache verfasst werden. Eine Zusammenfassung in deutscher Sprache muss in jedem Fall enthalten sein.
- (5) Die Masterarbeit ist mündlich innerhalb von mindestens 30 bis maximal 60 Minuten zu präsentieren und zu verteidigen. Für die Verteidigung sind die Bestimmungen der APO zur Präsentation von Masterarbeiten sowie zu mündlichen Prüfungen anzuwenden.

§ 8

Fachstudienberatung

Haben Studierende nach zwei Fachsemestern im Vollzeitstudium bzw. nach vier Fachsemestern im Teilzeitstudium nicht mindestens 30 ECTS-Leistungspunkte erzielt, so besteht für sie die Verpflichtung, nach Aufforderung durch die Prüfungskommission, die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9

Prüfungskommission

Die Prüfungskommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Holztechnik und Bau.

§ 10

Prüfungsgesamtnote

Die Prüfungsgesamtnote ist das auf eine Nachkommastelle abgerundete arithmetische Mittel der mit den zugehörigen ECTS-Leistungspunkten gewichteten bestehenserheblichen Einzelnoten.

§ 11

Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Engineering“, mit der Kurzform „M.Eng.“, verliehen.

§ 12

In-Kraft-Treten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2024 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2024/2025 aufnehmen.

**Anlage zur Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Bauingenieurwesen – Schwerpunkt Holzbau
an der Technischen Hochschule Rosenheim**

*Appendix to the study and examination regulations for the Master's degree programme
in Civil Engineering - focus on timber construction at Rosenheim University of Applied Sciences.*

1. Theoretische Studiensemester
(theoretical semester)

| Modulgruppe <i>Group of modules</i> | Modulbezeichnung <i>Modules</i> | SWS <i>hours per week per semester</i> | Leistungs- punkte <i>ECTS</i> | Art der Lehrver- anstaltung 1) <i>Form of Course</i> | Prüfungen <i>Examination</i> 1) 2) | | Ergänzende Re- gelungen 1) <i>Supplementary regulations</i> |
|---|--|---|-------------------------------------|---|--|---|--|
| | | | | | Art u. Dauer in Minuten <i>Type and Du- ration</i> | ZV <i>admission requirements</i> | |
| Spezifisches Fachwissen <i>Specific Expertise</i> | 1.1 Holzbau <i>Timber Construction</i> 1.2 Anwendung der Nachhaltigkeit im Bauwesen <i>Sustainability in the Construction Industry</i> 1.3 Sonderthemen des konstruktiven Ingenieurbaus <i>Special topics in structural engineering</i> | - | 45 | PA, V, SU, S | P | - | 4) |
| Wahlpflichtbereich <i>Electives</i> | 2 Wahlpflichtmodule <i>Electives</i> | - | 10 | PA, V, SU, S | P | - | 4), 5) |
| Methodenkompetenz <i>Competence in methodology</i> | 3 Wissenschaftliches Arbeiten <i>Electives (Scientific Writing)</i> | - | 5 | PA, V, SU, S | P | | 4) |
| Handlungskompetenzen <i>Competence to act</i> | 4.1 Projektarbeit <i>Project work</i> | - | 10 | PA, V, SU, S | PStA, SV | | 3), 4) |
| | 4.2 Masterarbeit <i>Master's Thesis</i> | - | 20 | MA | MA, mdlP | - | 6) |
| | | - | 90 | | | | |

2.) Erklärung der Fußnoten:

Explanation of footnotes

- 1) Näheres regelt der Fakultätsrat im Studienplan.
- 2) Mindestens ausreichende Bewertung aller bestehenserheblichen Prüfungen ist Voraussetzung für das Bestehen.
- 3) Termingerechte Abgabe ist Bestehensvoraussetzung.
- 4) Einzelheiten werden mit der Prüfungsankündigung zu Semesterbeginn bekannt gegeben.
- 5) Der Katalog der Fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule wird nach Maßgabe von § 5 für jedes Semester vom Fakultätsrat beschlossen und jeweils zu Semesterbeginn im Studienplan niedergelegt.
- 6) Die Mündliche Prüfung wird mit einem 2/10 und die Masterarbeit mit 8/10 der im Modul erreichbaren Leistungspunkte gewichtet.

3.) Erklärung der Abkürzungen:

Explanation of abbreviations

| | | |
|-------|---|---|
| ECTS | = | European Credit Transfer System |
| MA | = | Masterarbeit <i>Master's thesis</i> |
| mdIP | = | mündliche Prüfung <i>oral examination</i> |
| P | = | Prüfungen <i>examination</i> |
| PA | = | Projektarbeit <i>project work</i> |
| PStA | = | Prüfungsstudienarbeit <i>coursework (such as a work experience report, or a colloquium for group work with an additional, individual examination)</i> |
| S | = | Seminar <i>seminar</i> |
| schrP | = | schriftliche Prüfung <i>written examination</i> |
| SU | = | Seminaristischer Unterricht <i>seminar-based lectures</i> |
| SV | = | Seminarvortrag <i>seminar presentation</i> |
| SWS | = | Semesterwochenstunden <i>hours per week per semester</i> |
| V | = | Vorlesung <i>lecture</i> |
| ZV | = | Zulassungsvoraussetzung <i>admission requirements</i> |

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Rosenheim vom 19. Juni 2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Hochschule Rosenheim vom 30. Juli 2024.

Rosenheim, den 30. Juli 2024

Technische Hochschule Rosenheim

In Vertretung

Thomas Jelinek
Vertreter des Kanzlers



Diese Satzung wurde am 30. Juli 2024 in der Technischen Hochschule Rosenheim niedergelegt. Die Einsichtnahme ist nach Voranmeldung zu den Dienstzeiten in den Räumlichkeiten der Technischen Hochschule Rosenheim, Hochschulstraße 1, 83024 Rosenheim, Raum T 1.07 gewährleistet. Zudem wurde die Satzung am 30. Juli 2024 unter der Rubrik „Amtsblatt“ auf der Homepage der Technischen Hochschule Rosenheim unter dem Link <https://www.th-rosenheim.de/studium-und-weiterbildung/im-studium/studienorganisation/studienregelungen/amtsblatt> digital veröffentlicht. Der Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. Juli 2024.